

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt Weiden ermittelten Überschwemmungsgebietes für die Haidenaab (Gewässer 2. Ordnung) im Bereich der Gemeinde Kastl und der Stadt Kemnath im Landkreis Tirschenreuth

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass aktive Vorsorge wichtig ist, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, diejenigen Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasserereignis wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Haidenaab, einem Gewässer 2. Ordnung, wurde im Gemeindegebiet Kastl und im Stadtgebiet Kemnath das Überschwemmungsgebiet durch das Wasserwirtschaftsamt Weiden berechnet und dargestellt. Für diese Bereiche erfolgte durch das Landratsamt Tirschenreuth die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am 25.08.2016.

Das Landratsamt Tirschenreuth beabsichtigt nun, auf der Grundlage der Berechnung des Wasserwirtschaftsamtes Weiden das ermittelte Überschwemmungsgebiet an der Haidenaab festzusetzen. Die Lage und Bemessung des festzusetzenden Überschwemmungsgebietes an der Haidenaab sind aus den beiliegenden Übersichts- und Detailplänen zu ersehen.

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr. Damit sollen insbesondere ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt, Gefahren kenntlich gemacht, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten und in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. der Verordnungsentwurf und die ihm für das Gemeindegebiet Kastl und der Stadt Kemnath zugrunde liegenden Unterlagen **in der Zeit vom 06.11.2017 bis einschließlich 04.12.2017** beim Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Str. 7, 95643 Tirschenreuth (Amtsgebäude I Anbau, 2. Stock, Zimmer 227) und bei der Verwaltungsgemeinschaft Kemnath, Stadtplatz 38, 95478 Kemnath, ausliegen,

2. die gesamten Planunterlagen ebenfalls in **der Zeit vom 06.11.2017 bis einschließlich 04.12.2017** im Landratsamt Tirschenreuth (Amtsgebäude I Anbau, 2. Stock, Zimmer 227) sowie auf dessen Internetseite unter www.kreis-tir.de und der Verwaltungsgemeinschaft Kemnath, Stadtplatz 38, 95478 Kemnath, einsehbar sind
3. Bedenken und Anregungen zur beabsichtigten Verordnung **bis spätestens 18.12.2017** bei der Verwaltungsgemeinschaft Kemnath oder beim Landratsamt Tirschenreuth schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können,
4. mit Ablauf der Frist nach Nr. 3 alle Bedenken und Anregungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
5. Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind,
6. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und
7. die Zustellung der Entscheidung über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Tirschenreuth, 19.10.2017
Landratsamt Tirschenreuth

Kestel
Oberregierungsrätin